

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 29. September 1956

14. Stück

26. Verordnung: Nachthupverbot für das Gebiet der Stadt Wien.

26.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 1956, betreffend Erlassung eines Nachthupverbotes für das Gebiet der Stadt Wien.

Auf Grund des § 81 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird für das Gebiet der Stadt Wien die Betätigung der akustischen Warnvorrichtungen der Kraftfahrzeuge in der Nachtzeit zwischen 20 und 6 Uhr verboten. Während dieser Zeit dürfen akustische Warnvorrichtungen nur dann betätigt werden, wenn zur Abwendung einer Gefahr kein anderes Mittel ausreicht.

Ausgenommen von der vorstehenden Bestimmung sind die im § 23 Absatz 1 der Straßenpolizei-Ordnung, BGBl. Nr. 59/1947, angeführten Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

Jede Verletzung der Vorschrift dieser Verordnung wird gemäß § 111 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 von der Bundes-Polizeidirektion Wien mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Liegen erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.